

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



I. Abtretung von Privatreehten.

Expropriation.

104. Urtheil vom 29. Dezember 1880 in Sachen
Benziger gegen Gotthardbahn.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Gotthardbahngesellschaft ist pflichtig, dem Expropriaten zu bezahlen:

a. Für 203,5 Q.-M. Garten bei Nr. 250 und 259 à 7 Fr.	Fr. 1424 50
b. Für 33 Q.-M. Garten bei Nr. 257 à 6 Fr. "	198 —
c. Für 70 Q.-M. Garten bei Nr. 258 à 7 Fr. "	490 —
	Total: Fr. 2112 50

(zweitausend einhundert zwölf Franken fünfzig Rappen), sammt Zins zu fünf pro Cent vom Tage der Inangriffnahme des Abtretungsobjectes an.

2. Dispositiv 3—5 des Schätzungsbefundes werden bestätigt, und es wird demnach Expropriat mit seinen weiter gehenden Begehren abgewiesen.

B. Dieser Urtheilsantrag wurde von der Gotthardbahngesellschaft gemäß Erklärung ihrer Direktion vom 13. Dezember 1880 nicht aber vom Expropriaten angenommen. Vermitteltst schriftlicher Eingabe vom 22. Dezember 1880, sowie bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter des Expropriaten die Anträge: Die Gotthardbahngesellschaft sei zu verpflichten, für die Enteig-

nung der Parzellen 257 und 258 ihm den von ihm bezahlten Kaufpreis von je 1000 Fr. zu bezahlen, sowie die etwa 10 Fuß hohe Mauer, welche sie neu aufgeführt habe, mit einem eisernen Geländer zu versehen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Vertreter der Gotthardbahngesellschaft trägt auf Abweisung der gegnerischerseits gestellten Anträge und Bestätigung des Urtheilsantrages der Instruktionskommission unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist gegenwärtig zwischen den Parteien nur noch die Landentschädigung für die Parzellen Nr. 257 und 258, sowie die Verpflichtung der Gotthardbahngesellschaft zur Erstellung eines eisernen Geländers auf der von ihr erstellten Mauer streitig, so daß nur noch diese beiden Streitpunkte zu prüfen sind.

2. Was nun zunächst das Begehren des Expropriaten in der letzterwähnten Beziehung anbelangt, so erscheint dasselbe ohne Weiters als unbegründet; denn die Gotthardbahngesellschaft kann in dieser Richtung (Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten) gesetzlich zu nichts Anderem angehalten werden, als dazu, das Bahngelände in einer dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit des Einzelnen entsprechenden Weise einzufriedigen.

3. Betreffend die Entschädigung für Abtretung der Parzellen 257 und 258 sodann, so erscheint das Begehren des Expropriaten, daß die Gotthardbahngesellschaft verhalten werde, ihm als Entschädigung den von ihm bezahlten Kaufpreis von 2000 Fr. zu erstatten, ebenfalls als unbegründet. Denn:

a. Nach anerkanntem Rechtsgrundsatz (Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten) ist bei der Zwangsenteignung dem Enteigneten lediglich der Vermögenswerth des enteigneten Objectes zu ersetzen, während ein allfälliger Affektionswerth, den dasselbe für den Expropriaten haben mag, überall nicht in Betracht kommt. Für die Bestimmung der Entschädigung ist daher ausschließlich der Vermögenswerth des Enteignungsgegenstandes im Momente der Enteignung entscheidend, und es kann somit der vom Expropriaten bezahlte Kaufpreis keineswegs schlechthin maßgebend sein. So wenig als der Expropriant deshalb, weil der Enteignete das

Enteignungsobjekt um einen den wahren Werth desselben nicht erreichenden Kaufpreis erworben hat, die Verpflichtung zum Er satze des vollen, den Kaufpreis übersteigenden Werthes ablehnen kann, so wenig kann der Expropriat deshalb, weil er, sei es deshalb, weil der Enteignungsgegenstand für ihn ein Affektionsinteresse darbietet, sei es aus andern Gründen, zu theuer erworben hat, als Enteignungsentschädigung schlechthin den von ihm bezahlten Kaufpreis verlangen.

b. Durch das Gutachten der bundesgerichtlichen Experten, dem die bundesgerichtliche Instruktionskommission auf Grund der Augenscheinsergebnisse sich angeschlossen hat, ist nun der Vermögenswerth der in Frage stehenden Parzellen mit Rücksicht auf ihre Bodenbeschaffenheit und Lage in zutreffender Weise festgestellt und dargethan, daß der Expropriat für die fraglichen Parzellen, im Interesse der Vergrößerung seiner Befizung, einen Preis der Vorliebe bezahlt hat; nach Maßgabe der sub a aufgestellten Grundzüge ist somit dem Expropriaten lediglich der durch die Expertise ermittelte Werth als Entschädigung gutzusprechen.

c. Wenn der Expropriat dem gegenüber die Verpflichtung der Gotthardbahngesellschaft, ihm den bezahlten Kaufpreis zu ersetzen, daraus abzuleiten sucht, daß er die fraglichen Parzellen erst nach stattgefundenener Planauflage und in Folge einer dem Flächenverzeichnis auf Veranlassung eines Beamten der Gotthardbahngesellschaft beigefügten Notiz, daß die fraglichen Parzellen nicht in Abtretung fallen, erworben habe, so ist darauf zu erwidern, daß, auch die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt und zugegeben, daß die fragliche unrichtige Eintragung im Flächenverzeichnis auf einem von der Gotthardbahngesellschaft zu vertretenden Verschulden beruhe, daraus doch niemals abgeleitet werden könnte, daß letztere verpflichtet sei, dem Expropriaten einen den wahren Werth der fraglichen Parzellen übersteigenden, von ihm bezahlten Kaufpreis zu ersetzen. Denn die Erwerbung der fraglichen Parzellen um einen den wahren Werth derselben übersteigenden Preis könnte jedenfalls nicht auf das Verschulden der Gotthardbahngesellschaft zurückgeführt werden. Es könnte übrigens ein derartiger nicht auf die Enteignung, sondern auf ein

Verschulden der Gotthardbahngesellschaft begründeter Anspruch auf eine den wahren Werth des Enteignungsgegenstandes übersteigende Entschädigung jedenfalls nicht im gegenwärtigen Verfahren geltend gemacht werden, sondern wäre, wie jeder andere Anspruch ex delicto im Wege des ordentlichen Civilprozesses geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission wird zum Urtheile erhoben.

II. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité

des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

105. Urtheil vom 9. Oktober 1880 in Sachen
Steiner gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 17. August 1880 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, an den Kläger 965 Fr. 45 Cts. für Heilungs- und Verpflegungskosten zu bezahlen in der Meinung, daß die Beklagte dem Kläger auch weitere in Folge seiner Verletzung entstehende Heilungskosten zu erstatten hat.

2. Für die Zeit vom 1. Dezember 1876 bis 1. September 1877 hat die Beklagte den Kläger mit 2565 Fr. zu entschädigen, abzüglich der für diese Zeit bereits erhaltenen Beträge.

3. Für die Zeit vom 1. September 1877 bis 1. September 1879 hat die Beklagte den Kläger mit 6840 Fr. zu entschädigen.

4. Vom 1. September 1879 bis zum 1. September 1881 hat die Beklagte dem Kläger jährlich eine Summe von 1710 Fr.